

RS Vwgh 1988/12/12 87/12/0023

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.12.1988

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

B-VG Art7 Abs1;

GehG 1956 §54 Abs4;

Rechtssatz

Im Hinblick darauf, dass die Anwendbarkeit des§ 54 Abs 5 GehG ausschließlich von der Entscheidung des Abfertigungsberechtigten abhängt, bestehen keine rechtlichen Bedenken gegen die Kürzung der Abfertigung auf das in dieser Bestimmung genannte Ausmaß der Abfertigung eines Vertragsbediensteten auch im Falle der bloßen Wiederaufnahme in ein von vornherein befristetes Dienstverhältnis zum Bund.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120023.X04

Im RIS seit

22.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at